



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 65. Bestimmung der Brautschätze

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

dieser vorgängigen Untersuchung die Abstandssumme auf 30 Rthl., außer dem Polizeyordnungsmässigen Brautschätze, festgesetzt.

§. 65. Ueber die Bestimmung der Brautschätze fehlt es noch zur Zeit an einer ausführlichen Verordnung. Ich werde also dasjenige in möglichst gedrängter Kürze bemerken, was die Polizeyordnung und andere neuere Gesetze darüber festsetzen.

Die Polizeyordnung von 1620 bestimmt:

„Daß ein gemeiner Meyer, der mehr als ein Kind auszustatten hat, an baarem Gelde nicht über 100 Rthl., ein Halbspänner (Halbmeyer) nicht über 80 Rthl., ein Großkötter nicht über 50 Rthl., noch auch an Pferden, Kühen u. s. w. über das Gutsvermögen, z. B. ein Meyer nicht über 5 Theile, ein Halbspänner 4, ein Großkötter 2 Theile zum Brautschätze mitgeben solle.“

Außerdem erhalten aber die abzusteuern den Kinder den hergebrachten Brautwagen, wozu auch wohl ein Ehrenkleid gehört.

§. 66. Die Verschreibung der Brautschätze geschieht nach obiger Verordnung an der Amtsstube mit Vorwissen und Bewilligung des Gutsherrn, und muß dabey nach Vorschrift des Gesetzes vom 5. April 1702 auf das Vermögen der Güterbesitzer, und besonders auf deren Beschaffenheit, gesehen werden.